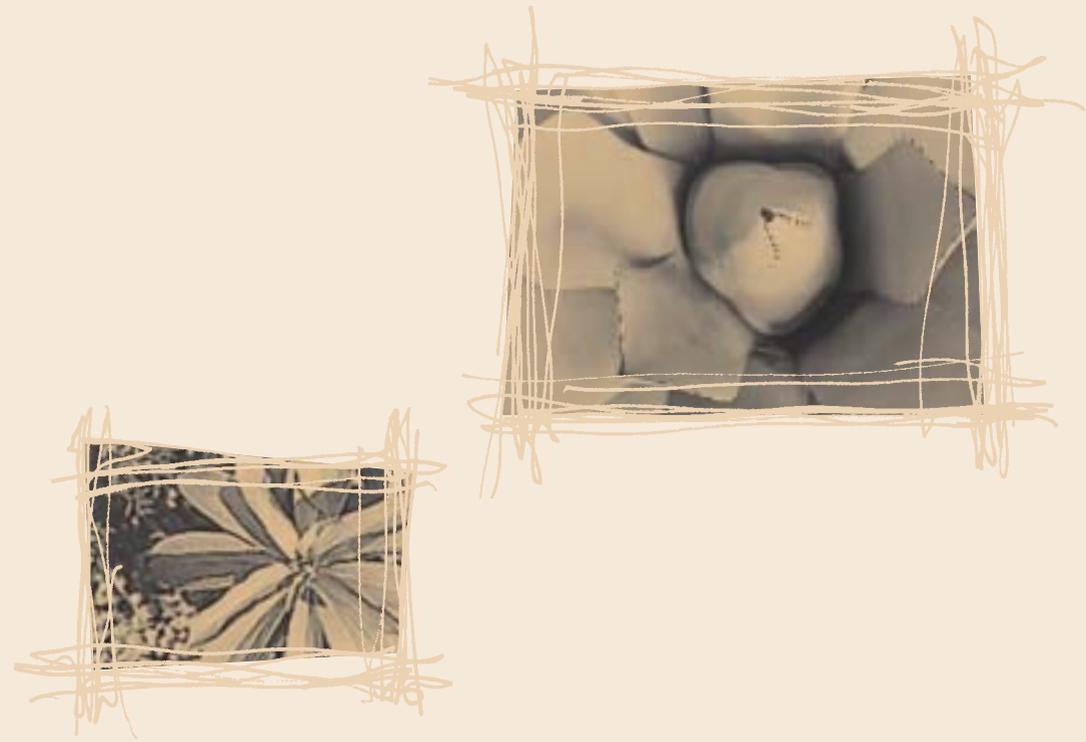


# Mein letzter Wille

Praktisches und Wissenswertes zum Lebensende





## INHALTSVERZEICHNIS

### Impressum:

Herausgeber	Schweizerischer Verband Die Dargebotene Hand Postfach 835, 3000 Bern 9 www.143.ch
Postcheckkonto	30-14143-9
Konzept, Grafik	Baldinger & Baldinger AG, Aarau
Text	PR-Büro Wasserfluh, Küttigen
Druck	Urs Zuber AG, Reinach
Copyright	Die Dargebotene Hand Aarau
Urheberrecht	Die Urheberrechte für die rechtlichen Belange gehören der Aargauischen Notariatsgesellschaft

Wir danken dem Verband Schweizerischer Erbberatungsstellen  
für seine wertvolle Mitarbeit.

Leitfaden für eine sinnvolle Nutzung	2
Vorwort	3
Informationen für meine Hinterbliebenen	4
• Personalien	4
• Weisungen für die Hinterbliebenen	5
• unmittelbar nach dem Tode	6
• Dokumente und Schlüssel	6
• Bitte benachrichtigen	7
• Anzeige	8
• Bestattung	9
• Trauerfeier	10
• Grabpflege	11
• später nach dem Tode	12
• Was ist wo zu finden?	12
• Was ist vorzukehren?	13
In Würde sterben	14
• Patientenrechte und -wünsche	14
• Mitbestimmen, was geschieht	14
• Das persönliche Gespräch	15
• Würde und Privatsphäre	15
• Erleichterung von Schmerzen	15
• Ort des Sterbens	15
• Wer soll das Ende miterleben?	16
• Pflege	16
• Information	16
• Geistlicher Beistand	16
• Betreuung der Angehörigen	17
• Sonderwünsche	17
• Schlussbemerkungen	17
Nach meinem Tode	18
• Einleitung	18
• Ich bin allein stehend	18
• Ich bin verheiratet	20
• Begriffe	22
• Testament/Aufbewahrung	22
• Erbvertrag/Ehevertrag	24
• Pflichtteil/verfügbare Quote	25
• Erbeinsetzung/Vermächtnis	26
• Notar/Urkundsperson	27
• Willensvollstrecker	28

## LEITFADEN FÜR EINE SINNVOLLE NUTZUNG

### LIEBE ANWENDERIN, LIEBER ANWENDER

Danke, dass Sie sich dieses Themas angenommen haben. Danke vor allem im Namen der dereinst Hinterbliebenen. Diese werden schwere Stunden haben, die durch Ihr engagiertes Mitmachen etwas erleichtert werden. Denken Sie daher an folgende Punkte:

- Füllen Sie den Leitfaden mit Bleistift aus, damit Sie auch wieder Änderungen anbringen können.
- Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob Ihre Angaben noch stimmen oder einer Korrektur bedürfen.
- Besprechen Sie mit Ihren Angehörigen Ihre letzten Wünsche rechtzeitig, am besten anhand dieses Leitfadens.
- Hinterlegen Sie Ihre Dokumente möglichst nur an einem Ort; beschreiben Sie diesen präzise.
- Bewahren Sie den Leitfaden getrennt vom Testament auf.

### GESCHÄTZTE ANGEHÖRIGE

In solch schweren Zeiten werden Sie es zu schätzen wissen, dass die oder der Verstorbene sich rechtzeitig Gedanken über das «Danach» gemacht hat. Diese nehmen Ihre Trauer nicht ab und werden den Schmerz nicht mindern, aber sie erleichtern die Pflichten, welche Sie noch zu erledigen haben.

## VORWORT

### LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Tod und Erbschaft sind für viele Leute heikle Themen. Ob das wohl der Grund ist, weshalb bloss drei von zehn Menschen ein Testament verfassen?

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen helfen, das Thema anzupacken. Wir wollen Ihnen einen Leitfaden mit Tipps und Ratschlägen in die Hand geben, um Ihren letzten Willen rechtsgültig niederzuschreiben. Ein Testament macht Sinn, schafft es doch Klarheit, wem Sie was hinterlassen möchten. So können Missverständnisse oder gar Streitigkeiten verhindert und Menschen sowie Institutionen berücksichtigt werden, die Ihnen wichtig sind.

Telefon 143 – Die Dargebotene Hand ist eine der großen Freiwilligen-Organisationen der Schweiz. Sie ist für alle da, die einen Gesprächspartner suchen, für Leute mit großen und mit kleinen Sorgen, für Suizidgefährdete und Suchtkranke ebenso wie für Menschen mit Beziehungsproblemen oder mit Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. Nur dank Spenden, Erbschaften und Legaten, die vor allem für die Aus- und Weiterbildung der über 600 ehrenamtlich Mitarbeitenden eingesetzt werden, kann Die Dargebotene Hand ihre wichtige Aufgabe wahrnehmen – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr, kostenlos und strikte vertraulich.

Schweizerischer Verband  
Die Dargebotene Hand



Peter Everts, Präsident

PS. Ob Sie Die Dargebotene Hand in Ihrem Testament berücksichtigen möchten oder nicht: Bitte teilen Sie uns Ihre Adresse mit, wir werden Sie gerne über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten.

Bern, im Oktober 2004

# INFORMATIONEN FÜR MEINE HINTERBLIEBENEN

## PERSONALIEN

Name/Vorname

Geburtsdatum

Bürgerort(e) oder Staat

Konfession

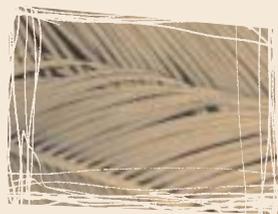
AHV-Nr.

Krankenkasse(n)

Lebensversicherung(en)

Unfallversicherung(en)

Hausarzt/Telefon



## ZU BEACHTENDE WEISUNGEN FÜR DIE HINTERBLIEBENEN

Folgende Dokumente und Sachwerte sind hinterlegt:

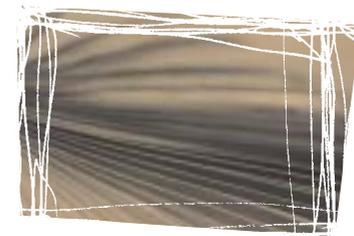
<i>Dokument/Sachwert</i>	<i>Name, Ort</i>	<i>Telefon</i>
--------------------------	------------------	----------------

- Letzter Wille zu Lebzeiten
- Patientenverfügung
- Hinweise und Wünsche für den Todesfall
- Wertgegenstände (auch nicht versteuerte)
- Testament

• Willensvollstrecker

• Vormund/Beistand

• Treuhänder/Buchhalter



# INFORMATIONEN FÜR MEINE HINTERBLIEBENEN

## UNMITTELBAR NACH DEM TODE

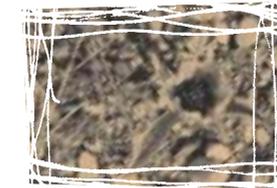
### WELCHE DOKUMENTE UND SCHLÜSSEL SIND WO ZU FINDEN:

Dokumente/Schlüssel	Ort
• AHV-Ausweis	
• Familienbüchlein	
• Pass / Identitätskarte (für Ausländer)	
• Schriftenempfangsschein	
• Heimatschein, Niederlassungsbewilligung	
• Vollmachten	
• Ehe- und Erbvertrag	
• Konkubinatsvertrag	
• wichtige Schlüssel (Reserveschlüssel)	
• Safe-Schlüssel (Bank.....)	
• Fahrzeugausweis	
• Reserveschlüssel Auto	
• Versicherungspolice	
• Mitgliederausweis EXIT	
• Mitgliederausweis Rettungsflugwacht	
• Organspender-Ausweis	

## BITTE BENACHRICHTIGEN

Wer ist zu benachrichtigen?

Adressen, Telefonnummern gemäss separater Liste; sie befindet sich:

### PRIVAT

- Angehörige und Vertrauenspersonen (nach Wichtigkeit geordnet)
- Geschäftsteilhaber, Mitinhaber, Arbeitgeber
- Hauseigentümer/Vermieter
- Hauswart (Reserveschlüssel ja/nein)
- Putzfrau (Schlüssel ja/nein)
- Nachbarn
- Versicherungen (Leben, Unfall, Krankheit)

### AMTLICH

- Zivilstandsamt des Sterbeortes (innert 48 Stunden)
- mit Arzteugnis
- mit Familienbüchlein oder Eheschein
- mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung
- Bestattungsamt der Wohngemeinde
- Pfarrer/Kirchgemeinde
- Militär/Zivilschutz

# INFORMATIONEN FÜR MEINE HINTERBLIEBENEN



## ANZEIGE

- Text und Gestaltung von Angehörigen verfassen lassen
- Selber Text verfasst und Anzeige gestaltet; befindet sich:

- An wen soll die Todesanzeige verschickt werden?  
Liste Zeitungen und Verwandte; befindet sich:

- Keine Todesanzeige
- Anstatt Blumen zu spenden, folgende Institutionen berücksichtigen:

(z.B. «Die Dargebotene Hand Aarau / Telefon 143»; siehe Impressum)

## BESTATTUNG

*(Bitte beachten Sie geltende Vorschriften von Gemeinde und Kanton)*

### Sarg

- schlicht
- mittelteuer
- aufwändig

Bereits selber ausgesucht bei:

Aufbahrungsort:

Erdbestattung in:

- Reihengrab
- Familiengrab

Kremation/Urne in:

- beisetzen in Urnengrab
- beisetzen in Urnennische
- beisetzen in Urnenhain
- beisetzen in Gemeinschaftsgrab
- Asche nach besonderen Anweisungen verstreuen

Beisetzung an einem bestimmten Ort (Naturfriedhof, Friedwald, etc.)  
nach Anweisungen; befindet sich:

Habe bereits Vertrag abgeschlossen mit Bestattungsunternehmen:



# INFORMATIONEN FÜR MEINE HINTERBLIEBENEN



## TRAUERFEIER

- Trauerfeier nach meiner Konfession/Glaubensgemeinschaft
- Eigene Vorstellungen nach Anweisung; befinden sich:

- Neutraler Redner:  
Name/Ort/Telefon

oder

- Keine Trauerfeier. Abschied nach eigenen Vorstellungen; befindet sich:

- Weitere Informationen und Anordnungen zu Trauerfeier, Musik und Leidmahl; befinden sich:

- Danksagung von Angehörigen verfasst und gestaltet
- Danksagung selber verfasst und gestaltet; befindet sich:

- Grabstein
- von den Angehörigen aussuchen und beschriften lassen
- von mir bereits bestimmt und bestellt bei:



## GRABPFLEGE

- von Hinterbliebenen organisiert
- durch mich organisiert
- offizieller Friedhofsgärtner

- Gärtnerei:

- Herr/Frau/Familie

- Unterhaltskonto für Kosten bei:



# INFORMATIONEN FÜR MEINE HINTERBLIEBENEN

## SPÄTER NACH DEM TODE

### WAS IST WO ZU FINDEN?

*befinden sich*

- Bankakten (Depots, Pfandbriefe)
  - Wer hat Vollmachten?
  - Dienstbüchlein/Zivilschutzbüchlein
  - unbezahlte Rechnungen, Debitoren
  - Quittungen
  - Steuerunterlagen
  - Postomatkarte, EC-Karte, Kreditkarten  
(Wer kennt Code-/PIN-Nummern?)
  - Jahrzeitstiftung
  - Verpflichtungen gegenüber Drittpersonen  
(aussereheliche Nachkommen, Patenkinder)
- Schmuck, Briefmarkensammlung, Münzen, Antiquitäten und Weiteres  
gemäss separater Beilage

### WAS IST VORZUKEHREN?

- Abonnemente für Bahn, Tram, Bus hinterlegen
- Ferienhaus/-wohnung: Verwaltung benachrichtigen
- Mieter in Liegenschaften des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Neuregelung der Verwaltung (sofern verstorbene Person Mehrfamilien-Hausbesitzer)
- Postfach kündigen
- Telefon, Radio/TV-Konzession, Antennen-Gesellschaft,  
Internet-Anschluss kündigen
- Folgende Abonnemente kündigen:
- Folgende Mitgliedschaften kündigen:
- Berufsverbände, politische Organe, Vereine,  
Genossenschaften benachrichtigen:
- Autonummer deponieren
- von Dritten ausgeliehene (zurückzugebende) Sachen:
- an Dritte ausgeliehene (und zurückzufordernde) Sachen:



# IN WÜRDE STERBEN



## PATIENTENRECHTE UND -WÜNSCHE

Der Tod ist das Ende des Lebens. Alle Menschen gehen auf den Tod zu. Genauso wie es ein Recht auf Leben in Würde gibt, gibt es einen berechtigten Anspruch auf Sterben in Würde. Die Art des Todes und der Zeitpunkt sind jedoch nicht absehbar. Unfälle oder lebensbedrohende Krankheiten können uns alle treffen. Dann sind wir unter Umständen nicht mehr in der Lage, unsere Selbstbestimmung auszuüben. Daher gilt es, sich auf das Ende vorzubereiten. Dazu gehört, sich Gedanken zu machen und mit vertrauten Menschen zu reden.

Es besteht auch die Möglichkeit, mit einer Patientenverfügung verbindliche Anordnungen zu erlassen. Diese werden heute von der Verbindung der Schweizer Ärzte anerkannt, sofern sie den Willen von urteilsfähigen Patienten und Patientinnen wiedergeben.

## MITBESTIMMEN, WAS GESCHIEHT

- Patientenverfügung  
Eine Patientenverfügung sollte folgende Punkte regeln:
- Anordnungen bezüglich lebensverlängernder Massnahmen
- Medizinische Massnahmen zum Vermindern von Leiden
- Entbindung vom Arztgeheimnis gegenüber Vertrauenspersonen
- Regelung bezüglich Organentnahme, Autopsie usw.
- Angabe Vertrauenspersonen

Eine Empfehlung lautet, dass die Patientenverfügung etwa alle fünf Jahre vor zwei Zeugen neu unterschrieben werden soll.



## DAS PERSÖNLICHE GESPRÄCH

Mitbestimmen bedeutet, sich rechtzeitig mit dem eigenen Sterben auseinanderzusetzen und sich Gedanken zu machen, was für Sie wichtig ist im Leben und im Sterben. Sprechen Sie mit Angehörigen und Freunden darüber und überlegen Sie, wen Sie als Vertrauensperson benennen wollen. Diese Personen treffen an Ihrer Stelle Entscheidungen, wenn Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Auch das Gespräch mit Ihrem Arzt oder Seelsorger kann eine wichtige Voraussetzung sein.

## WÜRDE UND PRIVATSPHÄRE

Zur Würde im Sterben gehört, dass Sie Ihre letzte Zeit in einem Raum verbringen können, der Atmosphäre bietet, z.B. Blick hinaus auf den Garten, zum Himmel, vielleicht Blumen oder gewohnte Gegenstände, wie ein Bild, Bücher, Musik, Medien, die Ihnen etwas bedeuten.

## ERLEICHTERUNG VON SCHMERZEN

Sprechen Sie mit dem Arzt, wenn Sie Schmerzen haben. Sie haben ein Anrecht darauf, dass Sie nicht leiden müssen, wenn es sich vermeiden lässt. Es steht Ihnen zu, auf medizinische Massnahmen zu verzichten, die Ihr Leben verlängern. Sie können auch Angehörige bestimmen, die darüber befinden sollen, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sein sollten.

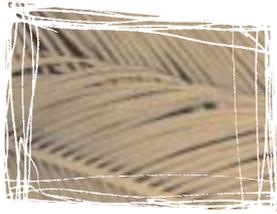
## ORT DES STERBENS

Sollten Sie im Spital betreut werden, können Sie mit den Ärzten klären, ob es medizinisch vertretbar ist, dass Sie zu Hause in gewohnter Umgebung Ihre letzte Zeit verbringen können. Wenn Sie auf stationäre Betreuung im Spital oder Heim angewiesen sind, dann dürfen Sie erwarten, dass Ihre Intimsphäre respektiert wird und Sie nicht Blicken fremder Personen ausgesetzt sind. Auch ein Spitalzimmer kann Atmosphäre ausstrahlen, wenn es entsprechend ausgestattet ist.

# IN WÜRDE STERBEN

## WER SOLL DAS ENDE MITERLEBEN?

Wenn Sie in der letzten Zeit Ihres Lebens liebe Menschen um sich haben möchten, dann informieren Sie das Pflegepersonal, damit Ihnen dies ermöglicht wird, auch wenn es rund um die Uhr ist.



## PFLEGE

Eine gefühlvolle und respektvolle Pflege im Spital oder Heim durch das Personal soll eine Selbstverständlichkeit sein. Bringen Sie Ihre Wünsche an.

## INFORMATION

Sie haben Anspruch, die ganze Wahrheit über Ihre Krankheit durch die behandelnden Ärzte zu erfahren, natürlich auch, wenn diese zum Sterben keine Alternative mehr sehen. Selbst Ihre Angehörigen können Auskunft über Ihre Prognose haben, wenn Sie dies nicht ausdrücklich anders verfügen.

## GEISTLICHER BEISTAND

Sie können jederzeit nach einem Seelsorger, einer Sterbebegleiterin oder Ähnlichem fragen. Rücksicht auf Ihre religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Überzeugungen sowie Gewohnheiten durch Seelsorger, Ärzte und Pflegepersonal gehört zu einer respektvollen Betreuung und darf erwartet werden.

## BETREUUNG DER ANGEHÖRIGEN

Es kann entlastend für Sie sein, zu wissen, dass Ihre Angehörigen nach Ihrem Tode betreut werden. Sprechen Sie auch darüber mit dem Betreuungspersonal, Seelsorger usw.

## SONDERWÜNSCHE

Ihre Wünsche bezüglich Bestattung, Obduktion oder Organentnahme nach Ihrem Tode müssen respektiert werden. Dies kann z.B. mit einer Patientenverfügung festgelegt werden. Wenn keine Verfügung vorliegt, haben die engsten Angehörigen das Recht auf Einspruch.

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wenn auch nicht alle diese Wünsche eine juristische Verbindlichkeit haben, können sie doch als Richtlinien gelten, auf die Sie sich berufen dürfen. In jedem Falle ist es wichtig, rechtzeitig das Gespräch mit den Ärzten zu suchen.



# NACH MEINEM TODE

## EINLEITUNG

Wir wissen nicht, was mit uns nach dem Tod geschieht – das Gesetz regelt hingegen, was mit unseren Vermögenswerten geschieht, die wir auf der Erde zurücklassen. Die verschiedenen Modelle und Gesetzgebungen in den letzten Jahrtausenden haben von völliger Freiheit des Erblassers (zu verfügen, was er will) bis zur völligen Unfreiheit gereicht (was nach dem Leben übrig bleibt, soll dem Staat anheim fallen).

Heute gilt bei uns, dass nahe Verwandte und der Ehepartner einen Anspruch auf Teile des Nachlasses haben. Über einen gewissen Teil darf aber frei verfügt werden. Und der Staat holt seinen Teil mittels Erbschaftssteuern; in vielen Kantonen allerdings entfällt bei Vermögensfällen zugunsten des Ehegatten und der Nachkommen eine Besteuerung.

Ausser durch Schenkung/Spende zu Lebzeiten bedarf es eines *Testamentes*, damit nach meinem Tod Institutionen wie «Die Dargebotene Hand» Zuwendungen erhalten.

## ICH BIN ALLEIN STEHEND

### Mit Nachkommen

Sofern ich nie verheiratet war, geschieden oder verwitwet bin, sind meine Nachkommen meine Haupterben. Habe ich kein Testament verfasst, fällt meinen Kindern der gesamte Nachlass zu gleichen Teilen zu. Anstelle eines vorverstorbenen Kindes treten dessen Nachkommen. Die Kinder des vorverstorbenen Sohnes etwa erhalten gemeinsam so viel wie die noch lebende Tochter.

Was steht den Nachkommen aber mindestens zu, wenn ich ein *Testament* verfasse? Es sind dies  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses. Mein Verfügungsrecht beschränkt sich also nur auf  $\frac{1}{4}$  meines Nachlasses, der grosse Rest steht als *Pflichtteil* meinen Nachkommen zu. Dies übrigens ungeachtet, ob es sich um eheliche oder aussereheliche (anerkannte) Nachkommen wie Kinder, Grosskinder oder Urgrosskinder handelt.

### Ohne Nachkommen

Das Gesetz schützt mit *Pflichtteilen* den Ehepartner, die Nachkommen und auch die Eltern. Sind meine Eltern bereits verstorben und ich bin nicht verheiratet und habe auch keine Nachkommen, bin ich völlig frei, wie ich über meinen Nachlass verfügen will. Unternehme ich nichts, bleibt mein Nachlass in der Familie oder fällt an den Staat, wenn ich keine nahen Verwandten habe. Verfüge ich über mein ganzes Vermögen, wird dieses entsprechend verteilt. Ich kann natürlich auch nur über einen Teil verfügen, für den Rest aber auf das Gesetz verweisen. So kann ich diesen beispielsweise an meine Geschwister und/oder deren Kinder fallen lassen.

Je grösser die Freiheit, umso grösser die Verantwortung. Es ist sicher sinnvoll, mir rechtzeitig darüber Rechenschaft zu geben, welche Personen und Institutionen ich mit Betreffnissen aus meinem Nachlass unterstützen will.



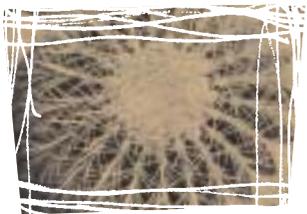
# NACH MEINEM TODE

## ICH BIN VERHEIRATET

### Einfluss des Eheerchts

Bevor meine Hinterlassenschaft erbrechtlich aufgeteilt wird, muss zuerst eruiert werden, woraus sie überhaupt besteht. Mit anderen Worten: Es muss festgestellt werden, was meinem Ehepartner, was mir selbst und somit meinen Erben gehört. Diese Feststellung wird mit der so genannten güterrechtlichen Auseinandersetzung erreicht. Nach deren Abschluss ist meine Hinterlassenschaft definiert und nach den Regeln des Erbrechts zu teilen.

Das Resultat der güterrechtlichen Auseinandersetzung hängt stark davon ab, unter welchem Güterstand mein Ehepartner und ich leben. Das Gesetz sieht für all diejenigen den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung vor, die keinen *Ehevertrag* abgeschlossen haben. Mit dem Abschluss eines *Ehevertrages* kann dieser Güterstand an die eigene Situation angepasst werden. Ausserdem bietet das Gesetz die Möglichkeit, einen der beiden anderen Güterstände – nämlich die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft – oder Varianten davon zu wählen. Mit der Wahl des Güterstandes kann ich die Grösse meiner Hinterlassenschaft beeinflussen und auf diese Weise meinen Ehepartner gegenüber meinen übrigen Erben besser stellen. Zum Beispiel können sich Ehepaare auf diese Weise das Vermögen, welches sie während ihrer Ehe erarbeitet haben (Errungenschaft), beim Tod des einen Partners unter gewissen Voraussetzungen gegenseitig zuweisen.



### Mit Nachkommen

Wenn ich verheiratet bin und aus unserer Ehe Kinder hervorgegangen sind, bestimmt das Gesetz, dass mein Ehepartner die Hälfte erbt und dass die Kinder die andere Hälfte unter sich teilen.



Mittels *Erbvertrag* können mein Ehepartner und ich uns gegenseitig begünstigen. Das Gesetz erlaubt dafür die gegenseitige Zuweisung der *verfügbaren Quote*, womit die Kinder auf den *Pflichtteil* gesetzt werden. Soll eine Erbteilung zu Lebzeiten des überlebenden Ehepartners verhindert werden, offeriert uns das Gesetz eine andere Möglichkeit: Wir können bestimmen, dass der überlebende Ehepartner auf seinen Erbanteil verzichtet und dafür am gesamten Nachlassvermögen die lebenslängliche Nutzniessung erhält. Zum Schutz der Kinder entfällt allerdings bei Wiederverheiratung ein Teil davon. Da diese Nutzniessung die Stellung der Kinder verschlechtert, ist sie nur gegenüber gemeinsamen Kindern erlaubt. Es soll damit verhindert werden, dass Kinder aus erster Ehe, die beispielsweise im gleichen Alter stehen wie der Ehepartner der zweiten Ehe, ihr Erbe faktisch gar nie antreten können. Der *Erbvertrag* kann wie schon erwähnt mit einem *Ehevertrag* ergänzt und damit die Wirkung erhöht werden.

Durch *Testament* oder *Erbvertrag* kann ich natürlich auch weitere Personen und Institutionen als Erben oder *Vermächtnisnehmer* einsetzen.

## NACH MEINEM TODE



### Ohne Nachkommen

Wenn ich verheiratet bin und unsere Ehe kinderlos geblieben ist, muss mein Ehepartner die Erbschaft mit meinen Eltern teilen. Diesen steht ein Viertel der Erbschaft als gesetzlicher Erbanteil zu. Wenn die Eltern vorverstorben sind, treten an ihre Stelle deren Nachkommen. Sind auch keine Nachkommen vorhanden, fällt die ganze Erbschaft meinem Partner zu.

Die Hälfte des gesetzlichen Erbanteils meiner Eltern ist als *Pflichtteil* gebunden, weshalb ich meinem Ehepartner nicht ohne weiteres meine ganze Hinterlassenschaft zuwenden kann. Ein *Erbvertrag*, kombiniert mit einem *Ehevertrag*, kann seine Stellung aber erheblich verbessern.

Der *Pflichtteil* gilt nur für die Eltern selbst. Wenn sie vorverstorben sind, kann ich daher meine Geschwister oder deren Nachkommen vom Erbe ausschliessen.

Im Übrigen gilt auch hier: Durch *Testament* oder *Erbvertrag* kann ich auch weitere Personen oder Institutionen im Rahmen der *verfügbaren Quote* als *Erben* oder *Vermächtnisnehmer* einsetzen.

- Bei der *öffentlichen letztwilligen Verfügung* wird der letzte Wille des Erblassers von einer *Urkundsperson (Notar)* entgegengenommen und als öffentliche Urkunde abgefasst. Die Unterzeichnung wird unter den wachsamen Augen von zwei Zeugen durchgeführt. Diese Form des *Testaments* hat den Vorteil, dass es von einem *Notar* verfasst wurde. Dies bietet Gewähr dafür, dass Fehler – wie sie einer unkundigen Person unterlaufen können – vermieden werden und das *Testament* nicht als ungültig erklärt werden kann. Ausserdem entfaltet die öffentliche Urkunde erhöhte Beweiskraft und vermindert damit das Risiko einer späteren Anfechtung erheblich.

Obwohl dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, empfiehlt es sich dennoch, das Dokument bei einer kantonal zuständigen öffentlichen Stelle gegen eine geringe Gebühr zu hinterlegen. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass das *Testament* im Todesfall auch wirklich aufgefunden und eröffnet wird. Um dies auch für den Fall eines Wohnsitzwechsels gewährleisten zu können, kann die Urkunde ausserdem beim *Zentralen Testamentenregister* in Bern registriert werden. Dieses wurde vom Schweizerischen Notarenverband vor einigen Jahren ins Leben gerufen.

## BEGRIFFE

### Testament / Aufbewahrung

Als *Testament* oder letztwillige Verfügung bezeichnet man den niedergelegten letzten Willen einer Person, die urteilsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein muss. Man unterscheidet zwischen dem eigenhändigen *Testament* und der öffentlichen letztwilligen Verfügung.

- Das *eigenhändige Testament* wird vom Verfügenden von Anfang bis Ende handschriftlich niedergelegt, mit Ort und Datum versehen und unterzeichnet. Wenn der Verfügende sein Testament später ergänzen oder ändern möchte, muss auch der Nachtrag handschriftlich verfasst sein sowie Ort, Datum und Unterschrift tragen.

Ein Testament ist in der Regel kein Lebenswerk. Von Zeit zu Zeit sollte man es deshalb auf seine Aktualität hin überprüfen.

# NACH MEINEM TODE

## 2. ERBVERTRAG / EHEVERTRAG

Ein *Erbvertrag* ist nichts anderes als ein *Testament*, das von mehreren Personen gemeinsam abgeschlossen wird und auch nur gemeinsam wieder aufgehoben werden kann.

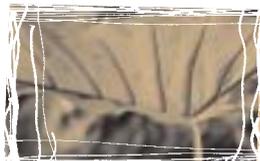
In den meisten Fällen sind die Verfügenden verheiratet und möchten mit dem Vertrag erreichen, dass sich der Erbanteil des Überlebenden erhöht. Dabei wird der *Erbvertrag* oft mit einem *Ehevertrag* ergänzt, um auch die Möglichkeiten ausschöpfen zu können, welche das Gesetz unter dem «Eherecht» anbietet. Der *Ehevertrag* bietet den Vertragsschliessenden aber noch ganz andere Möglichkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Erbrecht stehen, weshalb an dieser Stelle nicht näher darauf eingetreten wird.

Selbstverständlich steht der *Erbvertrag* aber auch allen anderen Personen zur Verfügung, die urteilsfähig und mündig sind (Konkubinatspaare, Eltern/Kinder, Freunde, usw.).

Im Unterschied zum *Testament* kann der *Erbvertrag*, wie übrigens auch der *Ehevertrag*, nur in der Form der öffentlichen Urkunde verfasst werden, weshalb ein Notar aufgesucht werden muss. Dies kostet zwar etwas, bietet dafür aber Gewähr, dass juristisch alles korrekt ist.

Die *Aufbewahrung* von *Erbverträgen* erfolgt auf dieselbe Weise wie unter dem Thema «Testament/Aufbewahrung» behandelt.

Auch Eheverträge oder Erbverträge dauern nicht ewig. Von Zeit zu Zeit sollte man sie deshalb auf ihre Aktualität hin überprüfen.

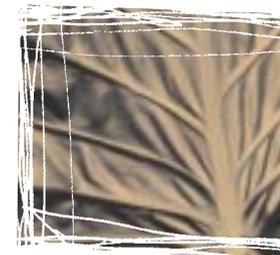


## 3. PFLICHTTEIL / VERFÜGBARE QUOTE

Als *Pflichtteil* bezeichnet man denjenigen Teil des gesetzlichen Erbanspruchs, den der Erblasser seinen Erben nicht entziehen darf. Diejenigen Erben, welche einen Pflichtteilsschutz geniessen, sind im Gesetz abschliessend aufgezählt. Es sind dies der Ehepartner, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen. Das Gesetz definiert den *Pflichtteil* als bestimmten Bruchteil des gesetzlichen Erbanteils. Letzterer gilt von Gesetzes wegen, wenn ein *Testament* oder ein *Erbvertrag* nichts anderes bestimmt.

Ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare werden eingetragene Partnerinnen und Partner bezüglich des *Erbanteils* und des *Pflichtteils* dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

ERBE	ERBANTEIL (GESETZLICHER ERBANTEIL)	PFLICHTANTEIL (ALS BRUCHTEIL DES GESETZLICHER ERBANTEILS)
EHEGATTE NEBEN KINDERN DES ERBLASSERS	1/2	1/2
EHEGATTE NEBEN ELTERLICHEM STAMM DES ERBLASSERS	3/4	1/2
KINDER NEBEN DEM EHEGATTEN DES ERBLASSERS	1/2	3/4
KINDER DER ERBLASSER IST NICHT VERHEIRATET	1/1	3/4
ELTERN DER ERBLASSER IST NICHT VERHEIRATET UND KINDERLOS	1/1	1/2
ELTERN DER ERBLASSER IST VERHEIRATET UND KINDERLOS	1/4	1/2



## NACH MEINEM TODE



Wer in seinem *Pflichtteil* verletzt wurde, kann sich dagegen wehren, indem er seinen Anspruch gerichtlich geltend macht (Herabsetzungsklage).

Dem *Pflichtteil* steht die *verfügbare Quote* gegenüber. Diese bezeichnet denjenigen Teil der Erbschaft, den der Erblasser auch anderen als den pflichtteilsgeschützten Erben zuwenden darf. Wer ein *Testament* oder einen *Erbvertrag* abschliesst, hat also die *Pflichtteile* zu beachten und kann nur im Rahmen der *verfügbaren Quote* frei bestimmen. Eine Ausnahme davon bildet einzig die Enterbung, welche aber nur bei extremen Situationen möglich ist und vom Notar öffentlich beurkundet werden muss.

### 4. ERBEINSETZUNG / VERMÄCHTNIS

In einem *Testament* oder *Erbvertrag* können im Rahmen der *verfügbaren Quote* beliebig Personen oder Institutionen begünstigt werden. Dem Erblasser stehen dabei grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Er kann den Begünstigten entweder als *Erben* einsetzen oder mit einem *Vermächtnis* ausstatten. Wie unterscheiden sich nun diese beiden Varianten?

- Wenn er jemanden als *Erben* einsetzt, erhält dieser *Erbe* einen bestimmten Bruchteil der Erbschaft mit dem Augenblick des Todes des Erblassers zu Eigentum. Dieser Bruchteil umfasst nicht nur einen Anspruch auf Geld. Der *Erbe* übernimmt auch alle mit dem Vermögen des Erblassers verbundenen Rechte und Pflichten, Vorteile und Nachteile, Aktiven und Passiven. Somit ist der *Erbe* auch für die Schulden des Erblassers persönlich haftbar. Andererseits ist der *Erbe* aber berechtigt, über alle Details der Erbteilung gleichberechtigt mit den anderen *Erben* mitzubestimmen.

- Neben der Möglichkeit der *Erbeinsetzung* kann der Erblasser ein *Vermächtnis* (= *Legat*) verfügen. Dies wird er dann tun, wenn er einer Person oder einer Institution eine Geldsumme oder bestimmte Gegenstände (Bilder, Möbel, Wertschriften, usw.) zuwenden will, ohne damit den Vermächtnisnehmer in den Erbteilungsprozess einbeziehen zu müssen. Der Begünstigte hat als Vermächtnisnehmer also nur einen Anspruch darauf, dass ihm die *Erben* die zugewendeten Werte ausliefern. Ein Mitspracherecht innerhalb der Erbschaft steht ihm aber nicht zu. Er haftet auch nicht für die Schulden des Erblassers.



### 5. NOTAR / URKUNDSPERSON

Nicht nur für Liegenschaftsübertragungen und Firmengründungen, sondern auch für ganz persönliche Belange wie *Ehe-* und *Erbverträge* oder *Testamente* stehen den Ratsuchenden *Notare* oder *Anwälte* zur Verfügung. Es gehört zu deren täglichen Arbeit, Klienten in diesen Fragen zu beraten. Sie sind dafür Experten.

Ein persönliches Gespräch, das Gewollte darlegen, das Zulässige ausloten, generelle oder individuelle Lösungen: Dafür stehen sie Ihnen jederzeit zur Verfügung.

*Notare* und *Anwälte* stehen unter einer staatlichen Aufsicht und unterliegen der Schweigepflicht. Ebenso sind sie in kantonalen Verbänden organisiert, welche bei Problemen beratend und schlichtend zur Verfügung stehen oder Ihnen entsprechende Adressen vermitteln.

# NACH MEINEM TODE

## 6. WILLENSVOLLSTRECKER

Was Sie alles geregelt haben: Es muss dann auch vollzogen werden. Eine staatliche Mithilfe bei der Teilung oder gar die Ausrichtung von *Vermächtnissen* ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Gemäss Art. 609 Abs. 2 ZGB bleibt es dem kantonalen Recht aber vorbehalten, eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung vorzusehen. Es ist also denkbar, allenfalls eine kantonale Behörde bei zu ziehen.

Die *Erben* können aber auch gemeinsam jemanden beauftragen, den Nachlass nach Gesetz oder den Vorgaben in *Testament* oder Verträgen zu teilen; oder aber der Erblasser bezeichnet im *Testament* und somit vor seinem Tod einen so genannten «*Willensvollstrecker*», der dann im Sinne des Erblassers tätig wird.

*Willensvollstrecker* kann grundsätzlich jedermann sein, sogar ein *Erbe*. Sinnvollerweise aber sollten sich Neutralität und Sachkunde in Erbangelegenheiten in der Person des *Willensvollstreckers* vereinen. *Notare* oder *Anwälte* gewähren eine kompetente Erfüllung der anfallenden Aufgaben.



Bei einfachen Verhältnissen ist ein *Willensvollstrecker* nicht unbedingt erforderlich; wenn aber *Erben* unterschiedliche Interessen haben (z. B. Kinder aus zwei Ehen), Differenzen zu erwarten oder individuelle Regelungen zu vollziehen sind, ist der *Willensvollstrecker* eine wichtige Person. Er garantiert, dass, was der Erblasser häufig zusammen mit ihm zu Lebzeiten erarbeitete, nachher auch entsprechend vollzogen wird.

Auch die *Willensvollstrecker* stehen unter staatlicher Aufsicht. Wenn alle *Erben* gemeinsam sich einigen wollen und können, braucht der *Willensvollstrecker* nicht tätig zu werden oder tätig zu bleiben.

Häufig aber ist gerade er der ruhende Pol innerhalb einer hektischen Lebensphase und die Beteiligten sind froh, wenn er ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Er regelt die Inventaraufnahme mit der Gemeinde, die Steuern, die laufenden Rechnungen, richtet *Vermächtnisse* aus und unterbreitet den *Erben* einen Teilungsvorschlag. Mit der Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages und dessen Vollzug ist die Teilung abgeschlossen und das Mandat des *Willensvollstreckers* beendet.

